

Abtheilung III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

- 1. über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Gelbeswerth die Summe von 300 M nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietnern von Wohnungen und anderen Räumen, wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Mieträume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Gesinde, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Mieträume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Gesinde, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Mieträume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Gesinde, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Mieträume eingebrachten Sachen...

Abtheilung III zerfällt in sechs Unterabtheilungen:

- Abtheilung IIIa. Amtsrichter Kuntze bearbeitet die auf die Führung der Handels-, Schiffs-, Genossenschafts-, Mutter-, Väter-, Vereins- und ehelichen Güterregister bezüglichen Geschäfte, Rechtsauftrag-Geschäften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Sühntermin in Ehesachen, sämtliche Aufgebotsachen, Entmündigungen.
Abtheilung IIIb. Amtsgerichtsrath Scherb bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben A bis einschließlich F anfängt.
Abtheilung IIIc. Amtsrichter v. Döring bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben G, H, J und N anfängt.
Abtheilung IIId. Amtsrichter Dr. Forstmann bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben K und L anfängt; ferner Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen und Mitwirkung bei solchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
Abtheilung IIIe. Amtsgerichtsrath Böhler bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben M, O, P, Q, R und T anfängt.
Abtheilung IIIf. Amtsgerichtsrath Zückmann bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Beklagten mit den Buchstaben S, U, V, W bis Z anfängt.

Abtheilung IV. Schöffengericht. Geschäfte bei Vernehmung der Jahresliste der Schöffen und Vortrag der Geschworenen; Erledigung der Schreiben der Staatsanwaltschaft und anderer Gerichte in Strafsachen.

Die Abtheilung IV zerfällt in vier Unterabtheilungen:

- Abtheilung IVa. Amtsrichter Schäfer bearbeitet die Strafsachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis J anfängt und erledigt die Geschäfte betreffend Wahl und Benachrichtigung der Schöffen, sowie den Vortrag der Geschworenen.
Abtheilung IVb. Hilfsrichter Gerichts-Meier Dr. Oppenheimer bearbeitet die Strafsachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben K bis M anfängt und erledigt die Vorführungen und die Requisitionen in Strafsachen.
Abtheilung IVc. Amtsrichter Carlens bearbeitet die Strafsachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben N bis Z anfängt.
Abtheilung IVd. Hilfsrichter Gerichts-Assessor Dr. Davidson erledigt die Erträge des Staatsamts in Strafsachen, soweit solche nicht der Abtheilung IVb übergeben sind.
Abtheilung IVe. Amtsgerichtsrath Maltzjen. Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Concurs-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsmittel in den vorgenannten Angelegenheiten; Aufbeziehung der Reberregister, betreffend die Beurkundung des Personienstandes und der Ehegerichts; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbeziehung der Notariatsprotokolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vorgelegten Schiedsmannprotokolle.

Abtheilung V. Amtsgerichtsrath Maltzjen. Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Concurs-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsmittel in den vorgenannten Angelegenheiten; Aufbeziehung der Reberregister, betreffend die Beurkundung des Personienstandes und der Ehegerichts; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbeziehung der Notariatsprotokolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vorgelegten Schiedsmannprotokolle.

Abtheilung VI. Amtsgerichtsrath Maltzjen. Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Concurs-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsmittel in den vorgenannten Angelegenheiten; Aufbeziehung der Reberregister, betreffend die Beurkundung des Personienstandes und der Ehegerichts; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbeziehung der Notariatsprotokolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vorgelegten Schiedsmannprotokolle.

Abtheilung VII. Amtsgerichtsrath Maltzjen. Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Concurs-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtsmittel in den vorgenannten Angelegenheiten; Aufbeziehung der Reberregister, betreffend die Beurkundung des Personienstandes und der Ehegerichts; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbeziehung der Notariatsprotokolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vorgelegten Schiedsmannprotokolle.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in 15 Abtheilungen, wovon jede Gerichtsabtheilung eine angeht. Für die Rechtshandlungen ist die Gerichtsschreiberei werktätig von 9 bis 11 Uhr Vormitt. geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

- Obersecretair: Kanzleirath Over.
Abtheilung Ia. Gerichtsschreiber Stäben und Friedrich.
Abtheilung Ib. Gerichtsschreiber Hubatsch und Schödenjad.
Abtheilung IIa. Erster Gerichtsschreiber Kanzleirath Hartung, Assistent Leibniz.
Abtheilung IIb. Gerichtsschreiber Frejemann, Assistent Rod.
Abtheilung IIIa. Gerichtsschreiber Fied, Actuar Rod.
Abtheilung IIIb. Gerichtsschreiber Kanzleirath Guthnecht und Assistent Rod.
Abtheilung IIIc. Gerichtsschreiber Actuar Fugmann, Assistent Rod.
Abtheilung IIId. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIe. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIf. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIg. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIh. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIi. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIj. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIk. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIl. Gerichtsschreiber Actuar Rod.
Abtheilung IIIm. Gerichtsschreiber Actuar Rod.

Gerichtsvollzieher. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst den Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt. Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar erhaltenen Aufträge sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftsvertheilung verpflichtet und dürfen die Ausführung nur dann ablehnen, wenn sie im einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Mündliche Ertheilung des Auftrags unter Ausbündigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubnis nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Ausgabe zur Post, Aufgeben zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Verhandlungen mit Beurkundung, Befragung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Entmündigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Aufnahmen von Beschlüssen, freiwillige Mobilienversteigerungen, Siegelungen, Entfesselungen und Inventuren, Beurkundung von Beschlüssen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, ertheilt. Proceßbevollmächtigte sind auch zum Auftrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigegebenen Gelder zc. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erhaltende Proceßkosten machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel vom dem Gerichtsschreiber erteilt. Ohne Vollstreckungsklausel sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbescheide. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die vorgezeichnete Ausführung desselben, um das dabei brodatete Verfahren, z. B. Ausbeziehung, Verhängung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung zc. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermutlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorhusses abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher und ihre Geschäftslocale: Harber, Humboldtstraße 38; Larsen, Wohlers Allee 19; Enterlein, Victoriastr. 24; Kenner, Balmalle 90; Voigt, Schauenburgerstr. 126; Heise, Schumacherstr. 42; Eckert, Kellingstr. 14; Rolte, Kellingstr. 24; Gerichtsvollzieher fr. Auftrags: Droß, Schauenburgerstr. 141; Droß, Bahnen-